

Rückhaltung! Aber wo?

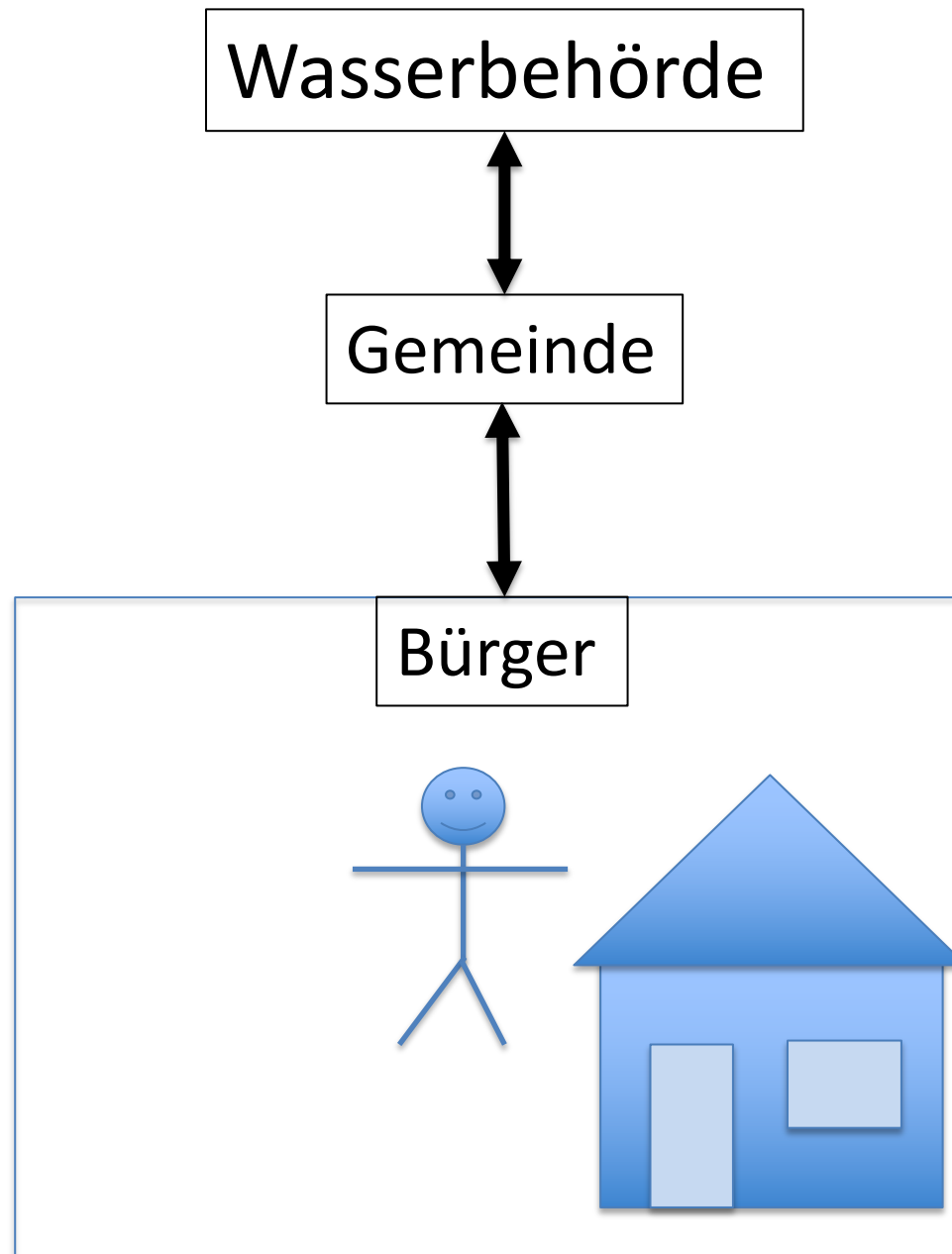
23. Göttinger Abwassertage

WEISSLEDER.EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

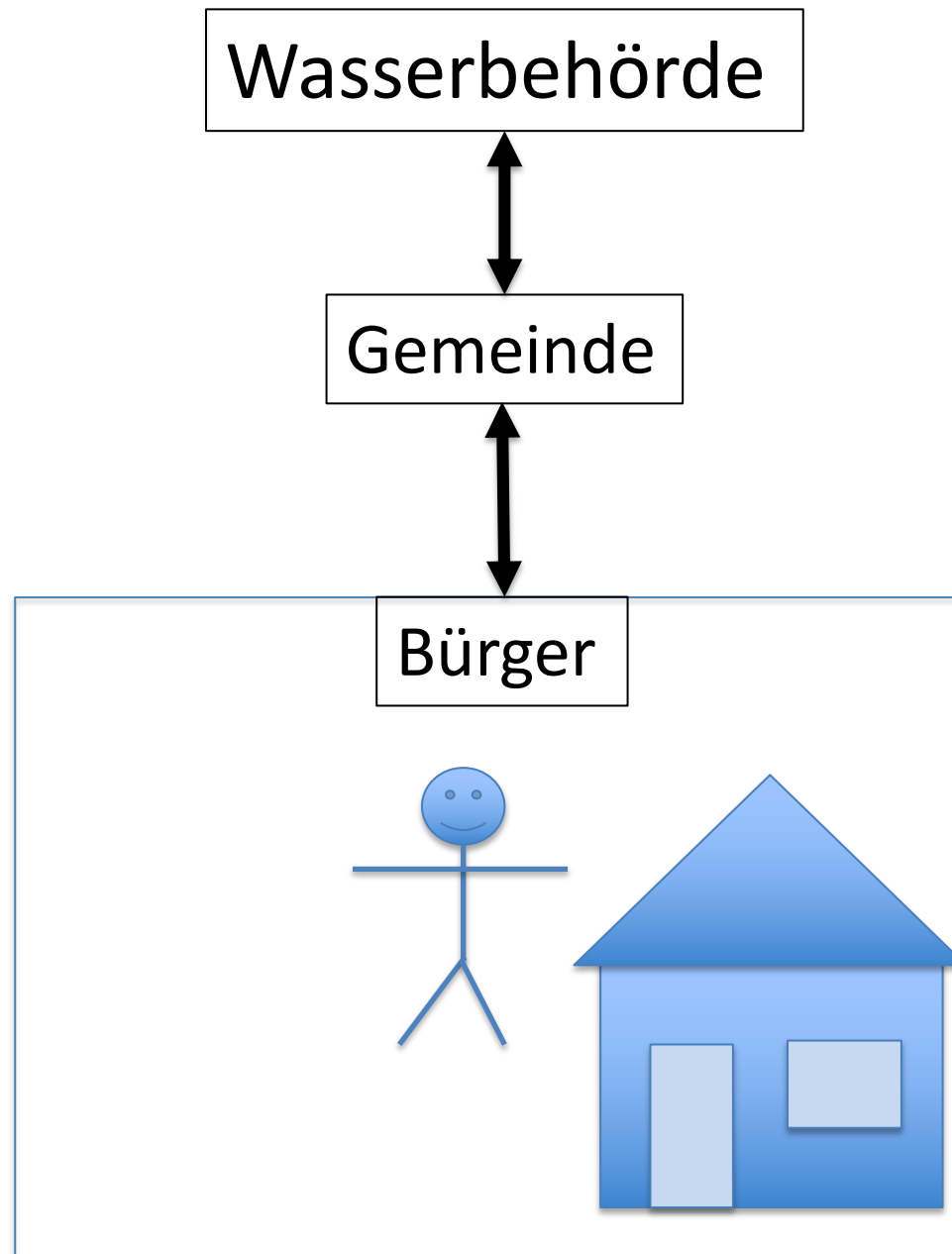
Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel



Gliederung

I. Staatliche Gewässeraufsicht und kommunale Abwasserbeseitigung



Staatliche Gewässeraufsicht und Kommunale Abwasserbeseitigung

Staatliche Gewässeraufsicht

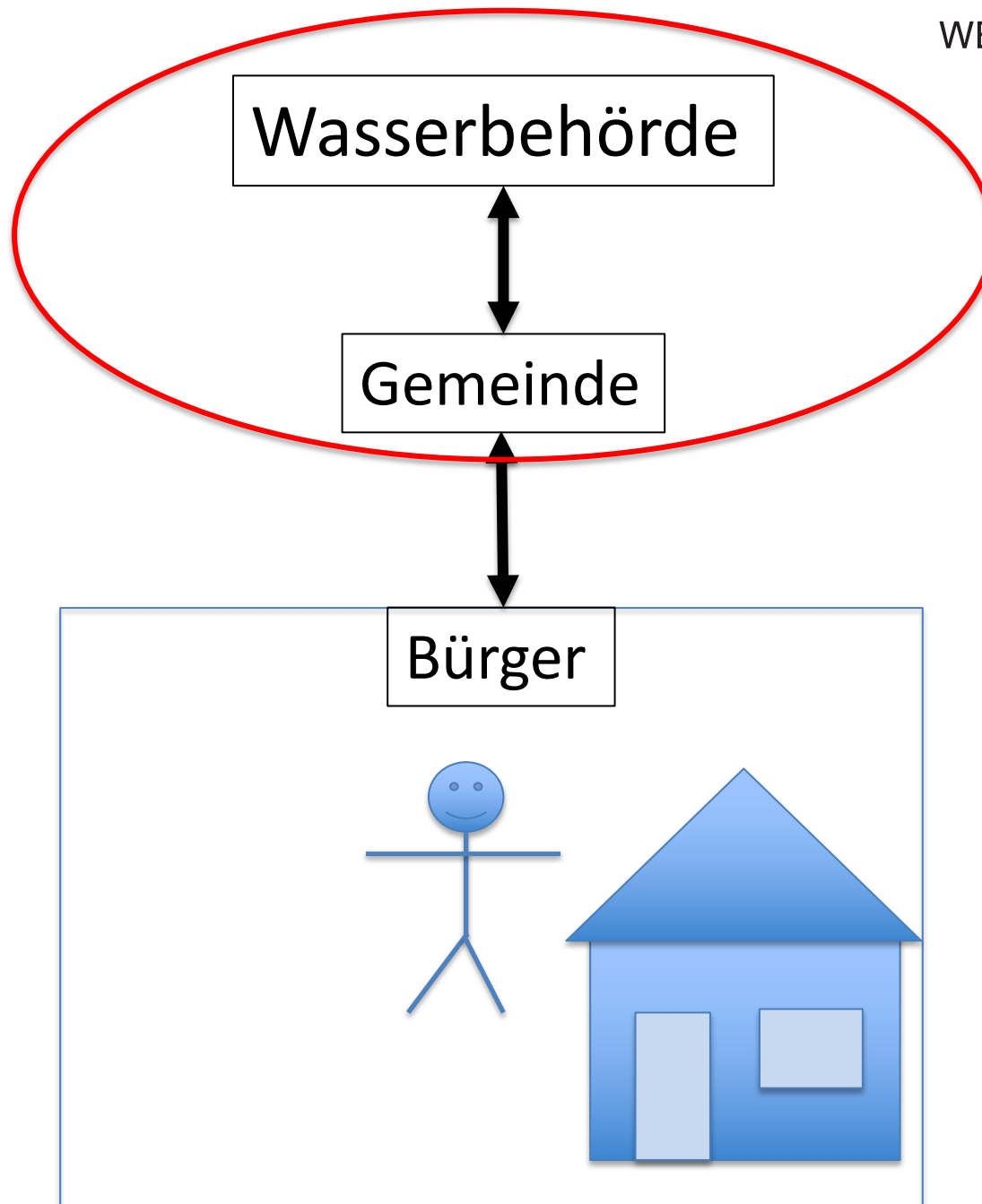
- Staatliche Aufgabe
- Zuständige untere Behörden bei den (Land-)Kreisen und kreisfreien Städten (sowie in Nds. bei den großen selbständigen Gemeinden)
 - § 101 Abs. 1 Nr. 3 LWG-SH
 - § 127 Abs. 2 NWG
- Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. des übertragenen Wirkungskreises (§ 128 Abs. 1 Satz 2 NWG)

Kommunale Abwasserbeseitigung

- (Pflichtige) Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden (§ 44 Abs. 1 Satz 1 LWG-SH bzw. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (§ 96 Abs. 1 Satz 2))
- Kommunalaufsicht (Rechtsaufsicht, keine Fachaufsicht!)

Gliederung

- I. Staatliche Gewässeraufsicht und kommunale Abwasserbeseitigung
- II. Beziehung zwischen Gemeinde und Wasserbehörde



Beziehung zwischen Gemeinde und Wasserbehörde

- Einleitungserlaubnis, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 12 WHG

§ 8 WHG Erlaubnis, Bewilligung

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. (...)

(2) ...

...

§ 12 WHG

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen

- (1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn
1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.
- (2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Beziehung zwischen Gemeinde und Wasserbehörde

- Einleitungserlaubnis, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 , § 12 WHG
- Bestandskraft

§ 18

Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung

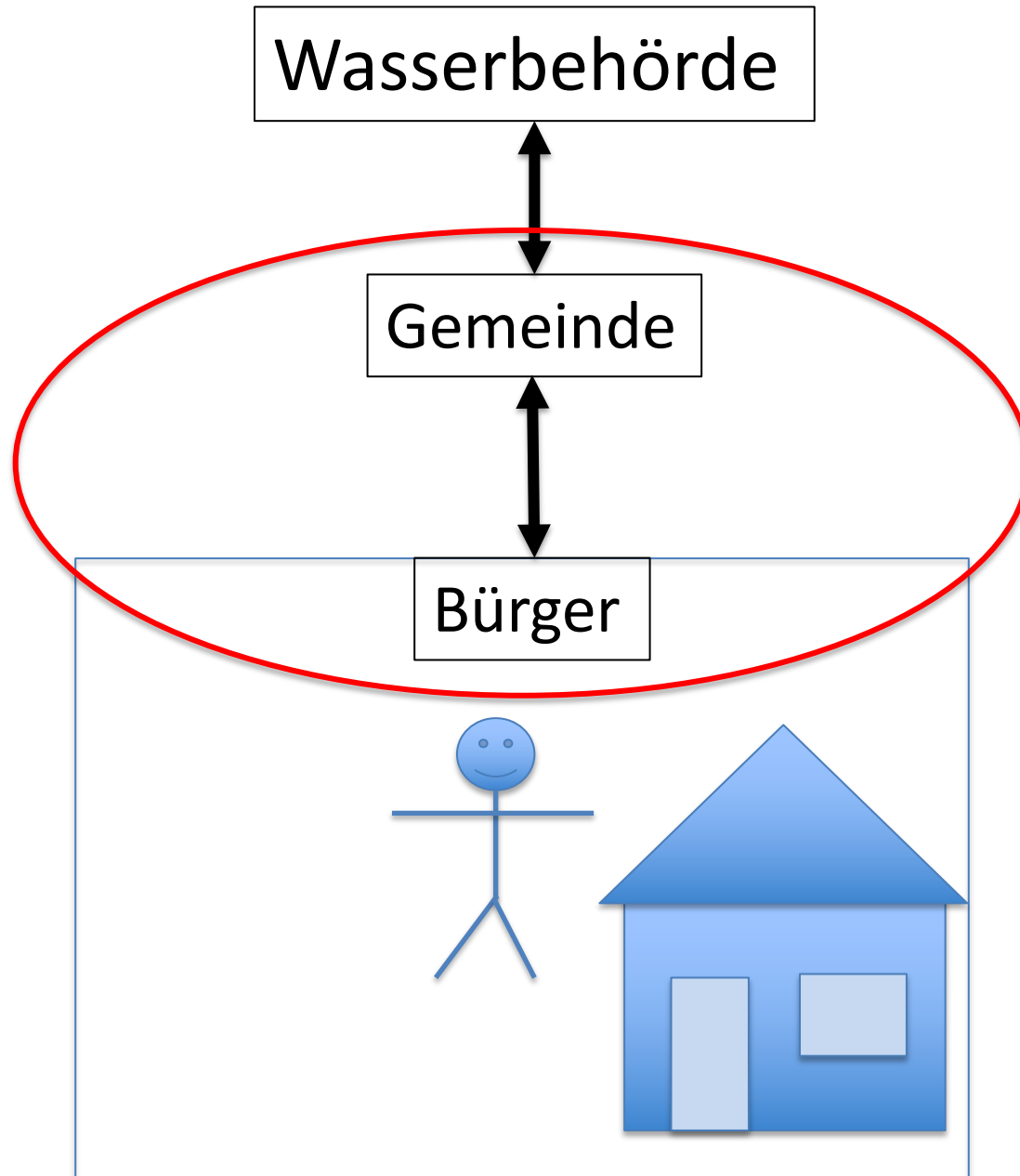
- (1) Die Erlaubnis ist widerruflich
- (2) ...

Beziehung zwischen Gemeinde und Wasserbehörde

- Einleitungserlaubnis, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 12 WHG
- Bestandskraft
- Rechtsschutzmöglichkeiten?

Gliederung

- I. Staatliche Gewässeraufsicht und kommunale Abwasserbeseitigung
- II. Beziehung zwischen Gemeinde und Wasserbehörde
- III. Beziehung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer



Beziehung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer

- Einleitungserlaubnis
 - Charakter der Einleitungserlaubnis im Unterschied zur wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis
 - Rechtsgrundlage, § 18 Abs. 1 GO-SH, § 30 NKomVG

§ 18 GO-SH

Öffentliche Einrichtungen

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(2) ...

§ 30 NKomVG

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) ...

Beziehung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer

- Einleitungserlaubnis
 - Charakter der Einleitungserlaubnis im Unterschied zur wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis
 - Rechtsgrundlage, § 18 Abs. 1 GO-SH, § 30 NKomVG
 - Bestandskraft/Widerruf

§ 117 LVwG/§ 49 VwVfG**Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes**

(1) ...

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und die oder der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu Erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die Behörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit die oder der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder aufgrund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde oder
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

...

(3)...

...

Beziehung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer

- Einleitungserlaubnis
 - Charakter der Einleitungserlaubnis im Unterschied zur wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis
 - Rechtsgrundlage, § 18 Abs. 1 GO-SH, § 30 NKomVG
 - Anspruch auf Erteilung
 - Bestandskraft/Widerruf
 - Rechtsschutzmöglichkeiten

Gliederung

- I. Staatliche Gewässeraufsicht und kommunale Abwasserbeseitigung
- II. Beziehung zwischen Gemeinde und Wasserbehörde
- III. Beziehung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer
- IV. Wechselwirkungen zwischen den beiden Beziehungsebenen
- V. Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung

§ 44 Abs. 4 LWG-SH

(4) Die Gemeinden können in ihrer Abwassersatzung regeln, dass in ihrem Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgeschrieben werden, soweit wasserwirtschaftliche Belange (insbesondere Versickerungsfähigkeit, Grundwasserabstand) oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Voraussetzungen des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzung Anwendung.

§ 6 a

Höchstleinleitungen für Niederschlagswasser

(1) Aus Gründen einer erforderlichen Begrenzung des von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage den Gewässern zugeführten Niederschlagswassers bedarf es einer Begrenzung des von den Grundstücken der öffentlichen Einrichtung zuführbaren Niederschlagswassers. Niederschlagswasser darf daher von den Grundstücken jedenfalls nicht von der gesamten Fläche des Grundstücks in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ohne dass die Einleitung durch technische Vorrichtungen verringert oder verzögert wird. Der Umfang der Begrenzung im Einzelnen bestimmt sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Ausgehend von der Gesamtfläche eines Grundstücks ist ein durch eine Quadratmeterangabe ausgedrückter rechnerischer Anteil der Grundstücksfläche zu bestimmen (= fiktiver Höchstanteil), dessen Wert von der Summe der gewichteten bebauten und/oder befestigten Flächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, nicht überschritten werden darf. Die Berechnung des fiktiven Höchstanteils eines Grundstücks erfolgt nach Abs. 3. Die Gewichtung der bebauten und/oder befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, bestimmt sich nach Abs. 4.

§ 6 a

Höchsteinleitungen für Niederschlagswasser

(2)...

(3) Der fiktive Höchstanteil eines Grundstücks ist abhängig von der Einleitstelle, über die das von dem Grundstück der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführte Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet wird, und bestimmt sich wie folgt:

- a) Einleitstelle A: X1 % der Gesamtfläche des Grundstücks
 - b) Einleitstelle B: X2 % der Gesamtfläche des Grundstücks
- [...]

Die Zuordnung der einzelnen Grundstücke zu einer Einleitstelle ergibt sich aus Anlage 2; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Ergeben sich bei der Berechnung nach Satz 1 Bruchteile von Quadratmetern, ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 6 a**Höchsteinleitungen für Niederschlagswasser**

(4) Die bebauten und die befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, sind wie folgt zu gewichten:

- a) An nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Rigolen angeschlossene Grundstücksflächen sind, sofern das Niederschlagswasser über die Rigolen nicht vollständig versickert wird, mit dem Faktor Y1 zu multiplizieren.
- b) Grundstücksflächen mit begrünten Dächern sind mit dem Faktor Y2 zu multiplizieren.
- c) Grundstücksflächen mit Rasengittersteinen sind mit dem Faktor Y3 zu multiplizieren.
- d) Grundstücksflächen, die an eine nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Regenrückhalteeinrichtung angeschlossen sind, sind mit einem im Einzelfall ausgehend von den technischen Daten der Regenrückhalteeinrichtung und nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmenden Faktor zwischen Null und 1 zu multiplizieren.

[...]

- e) Bebaute und befestigte Flächen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, sind mit dem Faktor 1 zu multiplizieren.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 besteht nur für solche Grundstücke, an deren Grundstücksgrenze sich betriebsfertige und hydraulisch aufnahmefähige Abwasserkanäle befinden. Bei anderen Grundstücken kann der AZV auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Kanäle kann vom AZV nicht verlangt werden; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Kosten.

(2) Ein Recht zum Anschluss besteht nicht, wenn eine Übernahme des Abwassers aus technischen, kapazitären, betrieblichen, topographischen und oder ähnlichen Gründen oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn erforderliche Vorkehrungen für die Einhaltung der Höchstleinleitungen gemäß § 6 a nicht vorgehalten werden.

§ 11

Genehmigungsverfahren

(1) Anschlussleitungen und -einrichtungen auf Grundstücken dürfen nur nach einer Genehmigung des AZV hergestellt oder geändert werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese sicherstellen sollen, dass die Voraussetzungen für die Anschluss- und Benutzungsberechtigung nach §§ 4 - 6 a erfüllt sind.

...

...

(7) Die Gemeinde kann nach vorangegangenem Satzungsrecht rechtmäßig erteilte Genehmigungen, auch wenn diese unanfechtbar geworden sind, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn sie bei Zugrundelegung dieser Satzung aufgrund der Regelung des § 6 a berechtigt gewesen wäre, die Genehmigung nicht oder nur mit anderem Inhalt zu erteilen, frühestens jedoch 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung; das Recht zum Widerruf rechtmäßig und zur Rücknahme rechtswidrig erteilter Genehmigungen nach den allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt. Werden bauliche Änderungen an einem Grundstück vorgenommen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Niederschlagswasserentwässerung des Grundstücks haben, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigung auch vor Ablauf der 10-Jahres-Frist widerrufen werden kann.

Gliederung

- I. Staatliche Gewässeraufsicht und kommunale Abwasserbeseitigung
- II. Beziehung zwischen Gemeinde und Wasserbehörde –
Einleitungserlaubnis, Erteilungsanspruch, Bestandskraft, Widerruf,
Rechtsschutzmöglichkeiten
- III. Beziehung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer
Benutzungsverhältnis, Einleitungserlaubnis, Erteilungsanspruch,
Bestandskraft, Widerruf
- IV. Wechselwirkungen zwischen den beiden Beziehungsebenen
- V. Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung

Rückhaltung! Aber wo?

23. Göttinger Abwassertage

WEISSLEDER.EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel